

## 5. Rezensionsabhandlungen

Hermann K. Heußner/Otmar Jung (Hrsg.), Mehr direkte Demokratie wagen. Volksentscheid und Bürgerentscheid: Geschichte – Praxis – Vorschläge, 2. Aufl. 2009, Olzog: München, 480 S., 34,90 Euro.

Plädoyer und Publicity oder Raisonement und Rassemblement – so lassen sich Stil und Ziel des vorliegenden Buchs zusammenfassend charakterisieren.

Die 33 Autoren – die meisten sind Juristen, Politologen und Historiker – rufen gemeinsam dazu auf, mehr direkte Demokratie zu wagen. Viele sind Mitglieder im Verein „Mehr Demokratie e.V.“ oder in dessen Kuratorium, die sich namentlich zum Ziel gesetzt haben, Volksbegehren und Volksentscheid auch auf Bundesebene einzuführen. Zugleich sind die Autoren hervorragende Fachleute, die kraftvoll für dieses Ziel zu argumentieren verstehen.

Unter direkter Demokratie wird in diesem Buch Folgendes verstanden (S. 18): Erstens geht es um bürgerliche Sachentscheide. Damit scheiden die Direktwahl von Personen in Ämter oder Positionen und die Auflösung von Parlamenten durch Volksentscheid aus. Innerparteiliche Sachentscheidungen werden ausgeklammert, weil nur die Parteimitglieder sich beteiligen können. Das Gleiche gilt für konsultative Referenden, denen der Entscheidungscharakter fehlt. Zweitens konzentriert sich das Buch auf die klassische Volksgesetzgebung mit Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Damit scheiden Referenden über Parlamentsgesetze aus.

In neun Abschnitten (Zur Theorie direkter Demokratie, Was lehrt die deutsche Geschichte?, Wie machen es die anderen?, Wege zur Demokratisierung der Europäischen Union, Wie sieht es in den deutschen Ländern aus?, Kommunale Direktdemokratie, Direkte Demokratie in der Praxis, Wichtige Fragen der direkten Demokratie und Einführung direkter Demokratie auf Bundesebene) und insgesamt 26 Artikeln werden die vielen guten Gründe, die für eine Ausweitung direkt-demokratischer Elemente auf Bundesebene sprechen, zusammengetragen, und viele der Einwände überzeugend widerlegt. Hinzuweisen ist insoweit besonders auf den Artikel „Pro und Contra direkte Demokratie – 22 Argumente für skeptische Zeitgenossen“ (S. 431 ff.). Die Artikel sind nicht wissenschaftlich hochtrabend und fußnotengepickt, sondern klar und verständlich geschrieben. Gleichzeitig sind sie durchweg bestens fundiert und mit vielen Statistiken belegt. Jeweils am Ende wird – teilweise umfassend – auf weiterführende Literatur verwiesen.

Ich halte das Buch für gut gelungen: Es ist nicht lediglich ein Vademekum für Überzeugte, sondern es leistet auch überzeugende Überzeugungsarbeit für alle anderen.

Bodo Pieroth

Peter Neumann, Sachunmittelbare Demokratie im Bundes- und Landesverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder, Nomos: Baden-Baden 2009, 999 S., 149 Euro.

Das zu besprechende Werk ist eine Kölner Dissertation, die zunächst *Georg Brunner* († 2002), dann *Peter J. Tettinger* († 2005) und schließlich *Michael Sachs* und *Otto Depenheuer* betreut haben. Der Verfasser, Rechtsanwalt *Peter Neumann*, ist Gründer des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie, inzwischen ein An-Institut der Technischen Universität Dresden. In der Dissertation belegt die Institutsgründung die „beeindruckende Entwicklung“, welche „[d]ie Wissenschaft ... bezogen auf die direkte Demokratie in Sachfragen“ gemacht habe (Rn. 9). *Neumann* hat sich mit seinem Thema also intensiver beschäftigt, als Doktoranden das herkömmlich tun. In seinem Literaturverzeichnis ist er selbst mit 19 Einträgen vertreten, nur *Isensee* und *Jung* zählen mehr. Die Dissertation ist auch sonst ungewöhnlich: 999, teils nur mit Fußnoten bedruckte Seiten (vgl. etwa Fn. 230, die von S. 186-188 reicht) sprengen den üblichen Umfang juristischer Qualifikationsarbeiten. Allein das Inhaltsverzeichnis des gebundenen Buchs fasst 19 Seiten.

Den Fließtext gliedern zwölf Kapitel. Einem Abriss über „Forschungsstand und Gegenstand der Untersuchung“ von gut zehn Seiten folgen zwei jeweils rund 100 Seiten starke Kapitel zur Bundesrepublik Deutschland, das eine zur „Entwicklung der Debatte um die plebiszitären Elemente“, das andere über die „Instrumente unmittelbarer Demokratie auf Verfassungsebene“. Den Hauptteil der Arbeit bilden die anschließenden fünf Kapitel zu den neuen Ländern. Er beginnt mit Ausführungen zur unmittelbaren Demokratie im Verfassungsrecht der DDR (36 S.) und zum „Prozeß der Verfassungsgebung in den neuen Bundesländern“ (46 S.), gefolgt von einem Abschnitt über „[v]erfassungsrechtliche Grenzen der Verfassungsgebung in den Bundesländern“ (103 S.), die für alle Länder gelten, aber jüngst vor allem in „Neufünfland“ zu beachten waren. Den Hauptteil schließen die beiden umfangreichsten Kapitel des Buchs mit 216 Seiten über „[s]achunmittelbare Demokratie in den Landesverfassungen der neuen Länder“ und 148 Seiten über „[p]raktische Erfahrungen“ damit. Im Schlussteil folgen „Empfehlungen de lege ferenda“ (26 Seiten), 19 Seiten „Ergebnisse“, eine zweiseitige Schlussbemerkung zur politischen Einordnung der Volksgesetzgebung als nicht notwendig progressiv und ein ausführlicher Anhang, der auf 147 Seiten Übersichten und Tabellen, das Literatur- und das Stichwortverzeichnis sowie ein Personenregister enthält.

Der Begriff der sachunmittelbaren Demokratie, der erst nach 168 Seiten erläutert wird, ist gewöhnungsbedürftig. Er meint die unmittelbare Demokratie in Sachfragen in Abgrenzung zur unmittelbaren Demokratie in Personalfragen (vgl. Rn. 1, 215). *Neumann* lässt uns wissen, dass der Begriff von ihm selbst „mit dem Zweck der Versachlichung der stark polarisiert geführten Diskussion um ‚direkte Demokratie‘ eingeführt“ wurde, und das offenbar mehrfach, nämlich „in: Neumann ... 2002; ders., ... 2003, zuletzt: ders., ... 2006“ (Rn. 215 Fn. 129). Polarisierung bedeutet laut Duden, die Gegensätze immer stärker hervortreten zu lassen. Im wissenschaftlichen Diskurs ist diese Sichtbarkeit von Vorteil. Ob ein neues Etikett Versachlichung her-

beiführen kann, erscheint zweifelhaft: Direkte Demokratie rührt an große Fragen von Staat und Gesellschaft, von Freiheit und Zwang, von Selbstbestimmung und Fremdherrschaft. Es sind diese großen Fragen und nicht der Name, der die Leidenschaft der Diskutanten befeuert und so die wissenschaftliche Objektivität einzelner Beiträge gefährdet. Die Auffassung jedenfalls, dass der neue Begriff „präziser“ sei als „alle bislang genutzten“ (a.a.O.), hat sich noch nicht durchgesetzt: Eine Recherche in beck online (Abfrage: 28. Dezember 2009) ergab, von Zitaten abgesehen, nur eine Verwendung des Begriffs (*M. Müller*, LKV 2008, 451 [452]). Normtextnäher ist „sachunmittelbare Demokratie“ keineswegs. Das Grundgesetz kennt den Begriff der unmittelbaren Demokratie entgegen Rn. 216 nicht. Es verwendet „Demokratie“ nirgends und „demokratisch“ stets ohne den Zusatz „unmittelbar“. *Neumann* gewinnt den Begriff daher auch – durchaus überraschend – mit Blick auf Wahlen und deren Unmittelbarkeit. Er folgert, dass sich „zutreffend“ von sachunmittelbarer Demokratie sprechen lasse, und zitiert zum Beleg sich selbst (Fn. 130).

In der Sache geht es *Neumann* um die Frage, ob „nicht auch im vereinten Deutschland im Rahmen der Bundesgesetzgebung Plebiszite zuzulassen wären“ (Rn. 1). Dieses Erkenntnisinteresse bringt der Autor im ersten, dem „Gegenstand der Untersuchung“ gewidmeten Kapitel zum Ausdruck. Die – erneute? – Festlegung des „Untersuchungsgegenstandes“ im 3. Kapitel geht darüber nicht hinaus (vgl. S. 253, vor Rn. 446, mit Rn. 167). Allerdings verlieren die „Empfehlungen de lege ferenda“ die Bundesverfassung aus dem Auge (vgl. Rn. 2134 und vor Rn. 2227 mit Rn. 1 und 17). Der Ansatz, dem Landesverfassungsrecht Impulse für die Fortentwicklung des Grundgesetzes zu entnehmen, ist nicht neu. Den einschlägigen Aufsatz von *C. Degenhart*, *Der Staat* 31 (1992), S. 77 ff., zitiert *Neumann* nur in anderem Zusammenhang (vgl. das – freilich nicht durchweg zuverlässige – Personenregister).

*Neumann* sucht seine Ratschläge über die „weitergehende Entwicklung des Bundesverfassungsrechtes“ zu begründen, indem er Ostdeutschlands „unmittelbar[e] Demokratie“ (Rn. 15, dort ohne Begrenzung auf Sachfragen) in ihren Wechselwirkungen zwischen Landesverfassungsrecht und Landesverfassungswirklichkeit untersucht. Dieser Ansatz stößt auf Bedenken mit Blick sowohl auf die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands als auch auf die Methode der Untersuchung. Wer „Ergebnisse für die gesamtdeutsche Diskussion“ (Rn. 14) erzielen und einen Reformentwurf für das Verfassungsrecht auch alter Länder begründen möchte (vor Rn. 2227), darf nicht nur Ostdeutschland untersuchen. Bayern zum Beispiel pflegt eine lange und lebendige („umfangreiche“, Rn. 359) Tradition direkter Demokratie (vgl. dazu Rn. 130 ff., 358 ff.). Andere Autoren berücksichtigen die alten Länder daher selbstredend, nicht nur *Degenhart* in dem genannten Aufsatz, sondern etwa auch *B.M. Weixner*, *Direkte Demokratie in den Bundesländern*, 2002. *Neumann* zitiert diese politikwissenschaftliche Dissertation nur beiläufig, obwohl die gleichfalls verfassungsrechtlich und empirisch angelegten Untersuchung ebenfalls den „Erfahrungen mit plebiszitären Elementen auf Landesebene“ (und zwar „seit Ende des zweiten Weltkriegs und verstärkt in den letzten zehn Jahren“) gilt und sogar folgert, dass „die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland für Volksbegehren und Volksentscheid geöffnet werden“ müsse (*Weixner*, a.a.O. S. 277). Das nach *Neu-*

mann „insoweit beachtenswerte“ (Rn. 11 Fn. 33) Werk von *J. Rux*, *Direkte Demokratie in Deutschland*, 2008, ist nicht mehr eingearbeitet worden.

Der Schluss vom Sein auf das Sollen ist methodisch ein (naturalistischer) Fehlschluss, es sei denn, es gibt einen Sollenssatz, der auf das Sein verweist (etwa „impossibilium nulla obligatio est“; vgl. Dig. 50, 17, 185 [*Celsus*], § 275 Abs. 1 BGB). Einen solchen Sollenssatz formuliert *Neumann* in seinen Ergebnissen aber nicht, vgl. S. 841 These 14 („faktisch prohibitiv[e]“ Quoren seien verfassungsrechtlich nur „fraglich“). Seine Maßstäbe sind andere. Effizienz und Effektivität kommen vor (die Begriffe gehen allerdings bisweilen durcheinander, vgl. S. 844 These 13), auch Praktikabilität (vgl. S. 845 These 23). Doch fehlt diesen Maßstäben in ihrer allgemeinen Formulierung der Bezugspunkt. Welches das Ziel ist, das effizient, effektiv oder praktikabel erreicht werden soll, wird nicht hinreichend deutlich. Gute, schnelle, wirksame oder kostengünstige Gesetze? Gesetze überhaupt? Von allen oder von der Mehrheit der Bürger selbst gewollte oder wenigstens selbst gewogene Gesetze? Der Verfasser sieht „Volksgesetzgebungsverfahren“ und „Parlamentsgesetzgebung“ immerhin als „gleichwertiges aliud“, siehe S. 841 These 13. Vielleicht hätte die Normenwahrheit einen – allerdings zunächst zu konturierenden – Ansatzpunkt geboten (vgl. S. 845 These 23: Volksgesetzgebung nicht „lediglich der Form nach gewährleisten“).

Ein weiterer methodischer Mangel liegt darin, dass das Werk umfangreiche Ausführungen enthält, die – gemessen am verkündeten Erkenntnisinteresse – überflüssig sind. So bleibt bereits unklar, warum die Begründung von Reformvorschlägen zum geltenden Recht den „Blick in das Verfassungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik“ (Rn. 16, vgl. Rn. 447) benötigt. Die Entstehungsgeschichte der ostdeutschen Landesverfassungen ohne Begrenzung auf deren direktdemokratische Elemente „voranzustellen“ (a.a.O.), geht ebenfalls zu weit, zumal wenn es nur um die „konkrete rechtliche Ausgestaltung der unmittelbaren Demokratie im Landesverfassungsrecht der neuen Bundesländer“ gehen soll (a.a.O.; freilich wieder ohne Begrenzung auf sachunmittelbare Demokratie). Schwer wiegt, dass sich die Darstellung in irrelevanten Einzelheiten disparater Einzelfälle verliert. Wenn *Weixner* den Hamburger Volksinitiativen „Halloween for Holiday“ und „Für eine Sonntagsöffnung von Videotheken“ „durchaus eine amüsante Note“ (*Direkte Demokratie in den Bundesländern*, 2002, S. 268) abgewinnt, lässt einem *Neumanns* Kompilation das Schmunzeln gefrieren. Der Verfasser füllt 134 Seiten mit Informationen über 80 Volksgesetzgebungsverfahren in den neuen Ländern, ohne dass deutlich würde, warum die dargestellten Einzelheiten für den Reformvorschlag relevant wären. Volksinitiativen zum Bau der Südharz-Autobahn A 82 (Rn. 1695 ff.), zum Ausbau der A 14 zwischen Magdeburg und Schwerin (Rn. 1704) und zur unverzüglichen Fertigstellung der A 241 (Rn. 1931 ff.) werden genauso vorgestellt wie die „Allianz für Weißenfels“, die ein „Gesetz zur Bestimmung der Stadt Weißenfels als Kreissitz des neu zu bildenden Landkreises aus den bisherigen Landkreisen Burgenlandkreis und Weißenfels“ verlangt (Rn. 1729 ff.). Der Antrag auf Zulassung einer Volksinitiative zur „Änderung des § 11 Landkreisneuordnungsgesetz vom 22. Juni 1993 für den Landkreis Usedom-Peene (Ostvorpommern)“ mit 16.576 beigefügten Unter-

schriften (Rn. 1885) wird ebenso vermeldet wie der Umstand, dass für die Volksinitiative „Gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen“, „noch gesammelt“ werde (Rn. 2072 Fn. 907). Über eine halbe Seite breitet der Fließtext mit Namen, Titel und Beruf genannte Erstunterzeichner des Volksantrags „Courage zeigen. Für ein weltoffenes Sachsen“ aus (Rn. 1687).

Der Verfasser, ein intimer Kenner der Materie, ist unabhängig von dieser Kritik für seinen Fleiß und sein Engagement zu loben. Sein profundes Einzelwissen hat – hier darf die Phrase vielleicht fallen – den Rahmen der Arbeit gesprengt. Das Buch gewinnt seinen Wert daher vor allem als Praxishandbuch direkter Demokratie in Ostdeutschland.

Bernd J. Hartmann

Kerstin Pohl, Markus Soldner: Die Talkshow im Politikunterricht. Direkte Demokratie. Methoden + Materialien + Arbeitsvorschläge. Wochenschau: Schwalbach/Ts. 2008, 141 S., 16,80 Euro.

Das Buch von Kerstin Pohl und Markus Soldner hätte einen anderen Titel verdient: Direkte Demokratie im Politikunterricht. Methode Talkshow + Materialien + Arbeitsvorschläge. Dieser Titel entspricht dem Inhalt des Buchs. Bei dem Titel „Die Talkshow im Politikunterricht“ hofft der Leser vor allem etwas über eine handlungsorientierte Methode zu erfahren. Diese Erwartung wird nicht enttäuscht. Darüber hinaus erhält er aber auch eine umfangreiche Vorbereitung und eine ausgearbeitete Unterrichtssequenz zu dem Themenbereich „Direkte Demokratie“. In der Einheit sollen sich die Schülerinnen und Schüler ein eigenes Urteil über die Einführung von Elementen direkter Demokratie auch auf Bundesebene bilden. In dem Unterrichtsvorhaben von Kerstin Pohl und Markus Soldner sind der Inhalt „Direkte Demokratie“ und die Methode „Talkshow“ vorbildlich aufeinander bezogen. Vor allem die Aufbereitung des Inhalts verdient Lob. Die Elemente direkter Demokratie in Bund, Ländern und Kommunen werden knapp und präzise erläutert. Zugleich kann der Leser seine politikwissenschaftlichen Kenntnisse über Direkte Demokratie, Repräsentative Demokratie und Volkssouveränität auffrischen. Eine Fülle von Pro- und Contra-Argumenten zur „Direkten Demokratie“ wird auf mehreren Seiten aufgelistet. Politiklehrerinnen und -lehrern wird so die fachliche Einarbeitung in den Themenbereich „Demokratie – Direkte Demokratie“ leicht gemacht. So schnell und bequem kann man sich nur selten bei der Unterrichtsvorbereitung dem politikwissenschaftlichen Forschungsstand annähern.

Auch die Texte zur Einführung der Schülerinnen und Schüler in den Themenbereich „Direkte Demokratie“ dienen der Wissenserweiterung. Die damit verbundenen Arbeitsaufgaben klingen harmlos. Wer sich aber an die Bearbeitung macht, wird schnell die damit verbundenen Schwierigkeiten entdecken. Dankbar und voller Respekt greift man auf die von der Autorin und dem Autor vorgegebenen „Lösungen“ zurück. Besonders verdienstvoll ist die Erstellung eines Glossars mit den wichtigen Fachbegriffen zum Thema „Direkte Demokratie“.

Im Mittelpunkt der Unterrichtseinheit steht eine Gesetzesvorlage zur Einführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene. Dabei handelt es sich um den Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen und SPD aus dem Jahr 2002, der für die Behandlung im Unterricht gekürzt wurde. Ausführlich zeigen die Autorin und der Autor die dazu notwendigen Grundgesetzänderungen auf.

Im Unterricht nehmen dazu vier Schülerinnen bzw. Schüler in einer fingierten Talkshow mit zustimmenden und ablehnenden Argumenten Stellung. Eine Schülerin/ein Schüler spielt den Dipl.-Politologen Tim Weber von Mehr Demokratie e.V.; die drei anderen treten als Professor Peter Badura aus München, Privatdozent Otmar Jung aus Berlin und als „fiktiver“ Professor Franke aus Passau auf. In Arbeitsgruppen bereiten sich die Schülerinnen und Schüler auf die Talkshow mit Hilfe von Stellungnahmen der Rollenvorbilder aus den Anhörungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum behandelten Gesetzentwurf vor. Zur Übernahme der Rolle des Professors Franke aus Passau dienen Texte der Hochschullehrer bzw. Publizisten Werner Patzelt, Rupert Scholz, Jacques Schuster und Hugo Müller-Vogg.

Während der Talkshow bearbeiten die Schülerinnen und Schüler, die zuschauen, Beobachtungsaufgaben. Die Auswertung dieser Aufgaben beendet die Unterrichtseinheit. Die Vorbereitung auf die Talkshow, das Erlebnis der Talkshow und die anschließende Vertiefung am Schluss der Einheit geben den Schülerinnen und Schülern ausgiebig Gelegenheit, über die Vor- und Nachteile einer Einführung von mehr direktdemokratischen Verfahren ins Grundgesetz nachzudenken und sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden.

Streng achten die Autorin und der Autor von der ersten bis zur letzten Seite des Buches darauf, dass sich keine Parteilichkeit in ihre Ausführungen einschleicht, niemand von einer Position „überwältigt“ wird und den Schülerinnen und Schülern die Urteilsbildung frei bleibt. Zwar meint der Leser mitunter eine gewisse Sympathie für die Grundgesetzänderung zu spüren, belegen lässt sich dieses Gefühl aber nicht. Die Frage nach dem Menschenbild, das die Befürworter der direkten Demokratie vertreten, kann zu der Unterstellung führen, beim Eintreten für die repräsentative Demokratie würden die Bürgerinnen und Bürger als nur bedingt partizipations- und demokratiefähig abgewertet. Pohl und Soldner sehen diese Gefahr und warnen vor ihr. Lange ließe sich über das Menschenbild diskutieren, das hinter dem demokratischen Repräsentationsprinzip steht. In diesem Abschnitt schleichen sich vielleicht ungewollt doch Präferenzen für die direkte Demokratie ein.

Die enge Verbindung von Fachwissenschaft, fachdidaktischer Theorie und Unterrichtspraxis macht die Qualität des Buches aus. Die Einheit erfüllt voll und ganz die Anforderungen der Didaktik der politischen Bildung an die Planung von Unterricht. Das Denken im Implikationszusammenhang von Inhalt, Zielen und Methoden unter den gegebenen Unterrichtsbedingungen ist vorbildlich. Auch wenn die Ausführungen mit 140 Seiten die Lesebereitschaft von Politiklehrerinnen und -lehrern arg strapazieren, besteht die Chance, dass dieses Buch ganz gelesen wird. Die Autorin und der Autor schreiben nicht ausufernd in der Sprache universitärer Gelehrsamkeit, sondern in dem Gesprächston von aktiven Fachlehrerinnen und -lehrern –

zeitsparend und rasch zum Punkt kommend. In dem Buch werden eigentlich alle aufkommenden Fragen beantwortet. Pohl und Soldner sind sich nicht zu schade, auch ständig benutzte Begriffe wie Pluralismus und Demokratie ganz knapp zu erläutern. Jeder weiß, wie schwierig, aber auch wie verdienstvoll diese Leistung ist. Die Autorin und der Autor legen dank ihrer fachlichen und fachdidaktischen Kompetenz eine vorbildliche Unterrichtsplanung vor.

Nach so viel Lob auch etwas Kritik. Die Unterrichtseinheit erfordert wahrscheinlich mehr Zeit als im Buch vorgesehen. Allein die Talkshow hat eine Zeitdauer von mehr als den dafür vorgesehenen 20 bis 30 Minuten verdient. Bei der Erarbeitung der Rollen zur Vorbereitung auf die Talkshow wird von den Schülerinnen und Schülern viel verlangt, vielleicht zu viel. Das Rollenmaterial für die einzelnen Teilnehmer der Talkshow in Arbeitsgruppen durcharbeiten erfordert einen langen Atem. Die umfangreichen Grundgesetzänderungen, die von Autorin und Autor so sorgfältig aufbereitet wurden, hätten mindestens eine volle Stunde zur Behandlung im Unterricht verdient. Auf der anderen Seite können heute in der Unterrichtspraxis nur noch selten Unterrichtseinheiten mit acht und mehr Stunden durchgeführt werden. Für die Übernahme in den eigenen Unterricht erscheinen daher Kürzungen am vorgegebenen Planungskonzept unvermeidlich.

Das Buch gibt Anlass über die Zusammenarbeit von Politikwissenschaft und Didaktik des Politikunterrichts nachzudenken. Aus der Sicht der Politikwissenschaft erscheint es verdienstvoll, dass im Unterricht kontroverse fachwissenschaftliche Positionen zu einem zentralen politikwissenschaftlichen Thema gründlich analysiert werden. Auf der anderen Seite muss es einen Hochschullehrer eigenartig berühren, wenn er sich selbst von Jugendlichen im Unterricht als Teilnehmer einer Talkshow gespielt sieht. Zwar kommt diese „Ehre“ schon einem Ritterschlag gleich; aber es stimmt auch traurig, wenn im Unterricht von all den eigenen Anstrengungen und Publikationen gerade mal ein Text von ein bis zwei Seiten Länge berücksichtigt wird. Wird in dieser Kürze die eigene Position nicht zwangsläufig verzerrt?

Dem ist entgegenzuhalten: Die Texte zur Vorbereitung auf eine Rolle in der Talkshow dienen der Analyse von Argumenten für oder gegen die Einführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene. Diese Aufgabe führt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Politikkursen der gymnasialen Oberstufe an die Grenze ihres Leistungsvermögens. Ohne das Glossar wären sie mit Sicherheit überfordert. Daher muss der Umfang der Textauszüge so knapp wie möglich gehalten werden.

Hier wird der Unterschied zwischen dem Politikunterricht an den Schulen und der politikwissenschaftlichen Forschung und Lehre an den Universitäten sichtbar. Selbst in Proseminaren kann eine deutlich umfangreichere „Leseleistung“ verlangt werden als im Oberstufenunterricht. Anders sieht dies bei der Analyse und Beurteilung der Argumente aus. Hier arbeiten die Unterrichtsteilnehmer mit den Kategorien Legitimität und Effizienz (S. 124 ff.). Sie fragen nach den Auswirkungen der direkten Demokratie auf die Legitimation und auf die Effizienz von politischen Entscheidungsprozessen. Für viele Politikstudenten in den Seminaren und wohl auch für manchen Hochschullehrer dürfte dieses Vorgehen ungewohnt sein. Auch die Frage, was für ein Menschenbild bzw. was für ein Bürgerleitbild hinter den jeweiligen Pro-

und Contra-Argumenten steht, dürfte an der Universität eher selten gestellt werden. Vielleicht können diese Ausführungen das Interesse der Leserinnen und Leser dieses Jahrbuchs für den Politikunterricht an den Schulen wecken und eine Kooperation mit Politikdidaktikerinnen und -didaktikern bzw. Politiklehrerinnen und -lehrern zur Verbesserung der politischen Analyse und Urteilsbildung initiieren.

Abschließend noch ein Hinweis. Es ist für Schülerinnen wenig animierend, die Rolle eines Politikwissenschaftlers übernehmen zu müssen. Die Erhöhung des Professorinnenanteils an den Hochschulen erleichtert die Durchführung einer Talkshow im Politikunterricht – ein sicherlich selten benutztes Argument in den Besetzungsverfahren an den Hochschulen.

Gotthard Breit